

STADT PLOCHINGEN

Landkreis Esslingen

SATZUNG

über

die Unterhaltung der Gehwege in Plochingen

Auf Grund des § 49 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg vom 20. März 1964 und § 4 der GO von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 hat der Gemeinderat der Stadt Plochingen am

23.09.1970

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterhaltungslast

- (1) Die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gehwege) werden von der Stadt unterhalten.
- (2) Zu den Gehwegen gehören auch die Randsteine sowie die Überfahrten über Gehwege.

§ 2

Kosten der Unterhaltung

Die Stadt trägt die Kosten für die Unterhaltung der Gehwege.

§ 3

Aufgrabung oder Beschädigung

- (1) Wenn die Stadt bei Aufgrabungen infolge der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung von Versorgungs- und Abwasserleitungen sowie von Überfahrten Gehwege instand setzen muss, sind die Kosten vom Veranlasser zu erstatten.
- (2) Die Kosten aus Schäden, die an den Gehwegen infolge Lagerung von Baustoffen oder anderer Gegenstände oder infolge von Bauausführungen auf den anliegenden Grundstücken entstehen, sind der Stadt vom Verursacher zu ersetzen.

§ 4

Kontroll- und Anzeigepflicht der Anlieger

- (1) Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwegteile laufend auf den verkehrssicheren Zustand zu überprüfen und dem Stadtbauamt, Abteilung Tiefbau, Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als Grundstückseigentümer gilt auch ein anderer, dringlich zum Besitz Berechtigter (Nießbraucher, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer u. dgl.).

§ 5**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 26 Abs. 3 der Ortsbausatzung vom 24.07.1924 in der Fassung der Änderung vom 12.02.1935 außer Kraft.

Anmerkung

Die Satzung in vorstehender Fassung wurde am 23.09.1970 ausgefertigt und ist am 03.10.1970 in Kraft getreten.